



MUSTERTEXT Stillhalteerklärung mit Inhaltslösung



In Abt. II des Erbbaugrundbuches für den Grundstückseigentümer eingetragene Belastungen:

- Vorkaufsrecht
- Erbbauzinsreallast (wertgesichert)

1) hinsichtlich des Vorkaufsrechts:

Der Grundstückseigentümer als Berechtigter des Vorkaufsrechts stimmt im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde der Eintragung des Grundpfandrechts für den vorgenannten Finanzierungsgläubiger zu.

2) hinsichtlich der Erbbauzinsreallast (wertgesichert):

Der Grundstückseigentümer sichert dem jeweiligen Finanzierungsgläubiger des vorgenannten Grundpfandrechts im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde zu, im Falle einer Zwangsversteigerung des Erbbaurechts die Erbbauzinsreallast hinsichtlich der künftig fällig werdenden Raten mit Wirkung gegen den Ersteher des Erbbaurechts bestehen zu lassen.

Dieses Bestehenbleiben kann zur Vermeidung einer eventuellen Kapitalisierung der Erbbauzinsreallast entweder über § 59 Abs. 1 ZVG oder - sofern der Ersteher damit einverstanden ist - über § 91 Abs. 2 ZVG herbeigeführt werden.

Die laufenden und rückständigen Erbbauzinsraten (wertgesichert) werden nach den Bestimmungen des ZVG befriedigt. Der Ersteher wird verpflichtet, auch in die rein schuldrechtlich wirkenden Verpflichtungen des Erbbaurechtsvertrages einzutreten.



MUSTERTEXT Stillhalteerklärung mit Vormerkung



In Abt. II des Erbbaugrundbuches für den Grundstückseigentümer eingetragene Belastungen:

- Vorkaufsrecht
- Erbbauzinsreallast
- Vormerkung (Wertsicherungsklausel)

1) hinsichtlich des Vorkaufsrechts:

Der Grundstückseigentümer als Berechtigter des Vorkaufsrechts stimmt im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde der Eintragung des Grundpfandrechts für den vorgenannten Finanzierungsgläubiger zu.

2) hinsichtlich des Erbbauzinses:

Der Grundstückseigentümer sichert dem jeweiligen Finanzierungsgläubiger des vorgenannten Grundpfandrechts im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde zu, im Falle einer Zwangsversteigerung des Erbbauzins hinsichtlich der künftig fällig werdenden Raten mit Wirkung gegen den Ersteher des Erbbauzins bestehen zu lassen.

Dieses Bestehenbleiben kann zur Vermeidung einer eventuellen Kapitalisierung des Erbbauzinses entweder über § 59 Abs. 1 ZVG oder - sofern der Ersteher damit einverstanden ist - über § 91 Abs. 2 ZVG herbeigeführt werden.

Die laufenden und rückständigen Erbbauzinsraten werden nach den Bestimmungen des ZVG befriedigt. Der Ersteher wird verpflichtet, auch in die rein schuldrechtlich wirkenden Verpflichtungen des Erbbauzinsvertrages einzutreten.

3) hinsichtlich der Vormerkung zur Sicherung der Eintragung einer Reallast für künftige Erbbauzins erhöhungen gilt 2).